

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☑ Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662)8042-2160

☑ 633028

DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Stubenring 1 1010 Wien

Chiemseehof Z

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

Datum: 1 5. MAI 1992

6.5.1992

Dr. Margon

Zahl

0/1-259/53-1992

Betreff

Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes; Stellungnahme Bzg.: Do. Zl. 33.530/5-III/11/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Artikel I:

Bund und Länder haben Verhandlungen über eine Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung aufgenommen. Basis dafür bildet ein gemeinsam in Auftrag gegebenes Gutachten. Das gemeinsam angestrebte Ziel ist es, die dem Bundesstaatswesen immanente Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Ländern unter den Gesichtspunkten der effizienten und bürgernahen Besorgung von Staatsaufgaben und der Stärkung der Länderkompetenzen neu zu ordnen. Einen der Kernpunkte des Reformkonzeptes bildet das sogenannte "Inkorporierungsgebot", wonach alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden sollen.

Die Verfassungsbestimmung des Artikel I sieht eine dauerhafte Übertragung der Zuständigkeit zur Erlassung der im Entwurf enthaltenen Vorschriften auf den Bund vor. Die damit angepeilte sektorale Kompetenzänderung zu Lasten der Länder vor einer Ei-

- 2 -

nigung über eine Gesamtlösung muß entschieden abgelehnt werden.

Eine endgültige Regelung des vom Gesetzentwurf berührten Kompetenzbereiches muß als wesentlicher Teil der neuen Kompetenzverteilung in das derzeit zur Verhandlung stehende Reformpaket eingebunden werden. Soferne eine Einigung über diese Neuordnung bis zum Auslaufen der gegenwärtig mit 30. Juni 1992 befristeten Bundeskompetenz nicht gefunden werden sollte, wird verlangt, um die derzeitigen Verhandlungen nicht einseitig vorweg zu nehmen, daß die sektorale Kompetenzzuordnung auch im gegenständlichen Bereich vorläufig weiterhin zeitlich befristet wird.

Zu § 2c:

Die Einführung der Pflichtlagerhaltung und die damit verbundenen Rechtsfolgen führen beim Landeshauptmann als Berufungsbehörde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Seine Abgeltung durch den Bund wird eingefordert werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor